

AKTENNOTIZ

Bern, 21. September 2017

Umsetzung der Stellenmeldepflicht

Schwellenwert und Karenzfrist bei einer wirksamen Umsetzung

Entscheidend für den Erfolg der Stellenmeldepflicht ist, dass Stellensuchende, Arbeitgeber und RAV davon überzeugt sind, dass sie ihnen etwas bringt. Vor allem die Arbeitgeber, aber in jüngerer Zeit auch ein Teil der Kantone, haben gegen die vorgesehene Meldeschwelle von 5 Prozent Opposition angemeldet. Sie verlangen z.T. 8 Prozent oder ein etappiertes Vorgehen – von zuerst 8 auf 5 Prozent. Die Kantone argumentieren mit Umsetzungsproblemen. Mit der heute verfügbaren Software in den RAV könne man die Vorgaben nicht umsetzen.

Ein Blick in die Arbeitslosenzahlen und in die RAV zeigt jedoch, dass die Meldeschwelle bei 5 Prozent liegen muss. Bei der „Wartefrist“ sollte aber eine Flexibilität vorgesehen sein. Im Verordnungsentwurf schlägt der Bundesrat in jedem Fall 5 Tage vor.

Diskussion muss sich auf „Karenzfrist“, nicht auf die Meldeschwelle konzentrieren

Die Stellenmeldepflicht führt zu einer Veränderung der Arbeitsweise in den RAV. Das ist gewollt. Ziel ist es, dass die Stellensuchenden in der Schweiz künftig einfacher eine neue Stelle finden. Dazu sollen die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden.

Die Meldung der offenen Stellen ist für die Arbeitgeber bereits mit einem geringen Aufwand möglich (z.B. über job-room.ch). Problematisch wird es aber, wenn die meldenden Arbeitgeber bei der Personalsuche aufgrund der Wartefrist blockiert sind, obwohl es auf den RAV kaum passende Arbeitslose gibt. Für die Akzeptanz der Stellenmeldepflicht ist es entscheidend, dass die meldenden Arbeitgeber entweder vom RAV passende Stellensuchende vermittelt erhalten, oder sonst rasch vom RAV grünes Licht erhalten, dass sie auf dem „freien“ Arbeitsmarkt suchen können.

Die Akzeptanz und die Wirksamkeit der Stellenmeldepflicht steht und fällt daher mit der Karenzfrist. Die RAV sollten einen Spielraum bei dieser Frist erhalten. Wenn es Stellensuchende gibt, sollen sie eine Karenzfrist verfügen, sonst sollen sie die Stelle freigeben. So lange es keine mächtigen „Matching“-Tools gibt (Software, welche übereinstimmende Profile bei den offenen Stellen und den Stellensuchenden sucht), sollten sie bei der Karenzfrist im Zweifelsfall für die Arbeitgeber grosszügig sein. Je besser das Matching funktioniert, desto zielgenauer können sie die Karenzfrist einsetzen.

Schwellenwert von 8 statt 5 Prozent: Mehr Unsicherheit und Umgehungsprobleme

Wird hingegen am Schwellenwert herumgeschraubt, ergeben sich nur Unsicherheiten. Aus Gründen der Rechtsicherheit und der Verhinderung von Umgebungsbewegungen führt kein Weg an einer 5-Prozent-Schwelle vorbei. Auch das von den Kantonen vorgeschlagene, etappierte Vorgehen, löst die Probleme nicht.

Rund 40 Prozent aller Arbeitslosen in Berufen mit einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent oder mehr arbeiteten im Bau, im Gastgewerbe oder in der Reinigung.

Besonders der Bau ist bei 8 Prozent Ungleichbehandlungen und Abgrenzungsproblemen ausgesetzt. Hilfsarbeiter im Hochbau wären meldepflichtig. Wer hingegen Personal für den Tiefbau („Strassenbauer“) sucht, muss nicht melden. Obwohl viele Firmen im Hoch- und im Tiefbau tätig sind. Mit 5 Prozent sind fast alle Berufe im Bauhauptgewerbe meldepflichtig, was die Abgrenzungsprobleme und Umgehungsrisiken minimiert. Die qualifizierten Berufe im Ausbaugewerbe wären hingegen weitgehend meldefrei (ausser Heizung/Lüftung).

Arbeitslosigkeit in den Bauberufen

SBN-Code	Beruf	Anz. Arbeitslose	Arbeitslosenquote
41101	Maurer/innen	1848	6.5
41102	Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	694	18.7
41103	Zimmerleute	270	1.7
41104	Strassenbauer/innen	423	5.0
41105	Pflasterer/Pflästerinnen	7	2.6
41106	Sprengfachleute, Tunnelbauer/innen, Mineure/Mineurinnen	69	6.9
41107	Baumeister/innen, Baupoliere/polierinnen uvB	75	1.0
41108	Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	3191	18.0
41201	Boden- und Plattenleger/innen	897	7.2
41202	Dachdecker/innen	340	7.3
41203	Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	1272	11.4
41204	Maler/innen, Tapezierer/innen	1749	8.6
41205	Heizungs- und Lüftungsinstallateure/-installateurinnen	548	5.1
41206	Spengler/innen (Bau)	176	2.6
41207	Isolierer/innen	551	11.2
41208	Cheminée- und Kachelofenbauer/innen, Hafner/innen	25	2.5
41209	Glaser/innen	96	7.1
41210	Elektromonteur/-monteurinnen und -installateure/-installateurinnen	1486	3.8
41211	Sanitärplaner/innen und -installateure/-installateurinnen	565	4.3
41212	Sonstige Berufe des Ausbaugewerbes	189	2.7

In der Gastronomie dürften alle Berufe ohne die Leitungsfunktionen meldepflichtig sein – egal ob die Meldeschwelle bei 8 oder 5 Prozent zu liegen kommt. Ein Problem ergibt sich aber im Bereich der Gebäude-/Zimmereinigung. Bei 8 Prozent müssten zwar Hotels ihre Stellen melden, nicht aber Appartementvermieter, Altersheime oder Reinigungsfirmen, obwohl diese wohl ähnliche Leute anstellen. Dieses Problem wäre mit 5 Prozent weitgehend gelöst.

Arbeitslosigkeit in Gastronomie/Hauswirtschaft/Reinigung

SBN-Code	Beruf	Anz. Arbeitslose	Arbeitslosenquote
61101	Geschäftsführer/innen von Gaststätten und Hotels	572	2.0
61102	Empfangspersonal und Portiers	1137	10.0
61103	Servicepersonal	5415	10.5
61104	Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	891	17.9
61105	Küchenpersonal	6375	9.0
61106	Andere Berufe des Gastgewerbes	214	1.4
61201	Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	275	12.0
61202	Hauswirtschaftliche Angestellte	1826	6.3
62101	Textilpfleger/innen, Chemisch-Reiniger/innen	41	4.3
62102	Bügler/innen, Wäscher/innen	287	4.9
62103	Hauswarte/-wartinnen, Raum- und Gebäudereiniger/innen	5569	5.0
62104	Kaminfeger/innen	29	1.9
62105	Übrige Reinigungsberufe	510	6.2